

14H - LEITENDER NOTARZT

Fassung 2020

Aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als ärztlicher Leiter von Rettungsdiensten bzw. Ausübung einer leitenden notärztlichen Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarztdienste gemäß § 40a ÄrzteG.